



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 11. Juni 2026

Schriftliche Anfrage Matthias Tischhauser, Gais, und Mitunterzeichnende; Vereinfachung der Bewilligungsverfahren beim Ersatz von Öl- und Gasheizungen; Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Januar 2026 (eingegangen am 11. Februar 2026) haben Kantonsrat Mathias Tischhauser, Gais, und 31 Mitunterzeichnende verschiedene Fragen zur Vereinfachung der Bewilligungsverfahren beim Ersatz von Öl- und Gasheizungen gestellt.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Vorbemerkungen

Mit dem Ersatz von Öl-/Gasheizungen durch Wärmepumpen sind häufig weitere baurechtlich und energierechtlich relevante bauliche Massnahmen wie die Umnutzung des Heizkellers, die Erneuerung der Gebäudehülle oder gar eine Gesamtanierung bzw. ein Neubau des Gebäudes zu beurteilen. Im langjährigen Durchschnitt beinhalten etwa 115 von insgesamt 935 Baugesuchen, die jährlich vom kantonalen Baukoordinationsdienst erfasst werden, neben anderen baulichen Massnahmen auch den Einbau einer Wärmepumpe. Von diesen 115 Baugesuchen betreffen 38 Baugesuche den reinen Heizungsersatz mit einer Wärmepumpe. Das heisst, in zwei Dritteln aller Fälle bildet der Heizungsersatz lediglich einen untergeordneten Bestandteil des Bauvorhabens, für welche baurechtlich und energierechtlich entsprechend andere Voraussetzungen gelten. In einem Drittel aller Fälle sind neben dem Einbau einer Wärmepumpe keine weiteren baulichen Massnahmen notwendig. An dieser Ausgangslage orientieren sich die Antworten des Regierungsrates im Folgenden.

Zu den einzelnen Fragen

Frage 1. Definition von Standardfällen als Grundlage für vereinfachte Verfahren

Welche Heizungsersatz-Konstellationen (z. B. 1:1-Ersatz im Gebäudeinnern, keine Fassadenänderung, keine neue Ausseneinheit, keine Auflagen im Bereich Ortsbild- oder Naturgefahren) könnten im Kanton Appenzell Ausserrhoden als Standardfälle definiert werden, um für diese Fälle vereinfachte Bewilligungsverfahren oder

reduzierte Nachweispflichten zu ermöglichen, und welche Unterlagen wären hierfür aus Sicht des Regierungsrates minimal erforderlich?

Der Regierungsrat hat auf den 1. April 2022 eine Teilrevision der Bauverordnung (BauV; bGS 721.11) erlassen, mit welcher der Einbau von Heizanlagen generell im Meldeverfahren bewilligt kann, sofern keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen tangiert sind (Art. 104 Baugesetz [BauG; bGS 721.1] i. V. m. Art. 45 Abs. 1 lit. g BauV). Beim Meldeverfahren nach Art. 104 Abs. 5 BauG handelt es sich um ein stark vereinfachtes Baubewilligungsverfahren, bei dem neben der Pflicht zur öffentlichen Auflage und zur Aufstellung von Visieren (ordentliches Baubewilligungsverfahren) auch die schriftliche Anzeige (vereinfachtes Baubewilligungsverfahren) und somit in der Konsequenz auch die Möglichkeit zur Einsprache entfallen. Dadurch können zum einen die Baubewilligungsverfahren für Heizanlagen allgemein so kurz und der Aufwand für die Baugesuchstellenden und die Baubewilligungsbehörden so gering wie möglich gehalten werden und zum anderen die Hürden speziell für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen gesenkt werden.

Lediglich für den Einbau von als Aussenanlagen errichteten Luft/Wasser-Wärmepumpen kommt nach geltendem Recht aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weiterhin mindestens das vereinfachte Verfahren zur Anwendung (Art. 105 BauG i. V. m. Art. 44 Abs. 1 lit. h BauV). Demnach können die als Aussenanlagen errichteten Luft/Wasser-Wärmepumpen erhebliche Lärmemissionen verursachen, die in einer weiteren Umgebung wahrnehmbar sind, weshalb bei ihnen auch dann, wenn es sich um Kleinanlagen handelt, aufgrund ihres Betriebslärms ein Interesse der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (Urteil des Bundesgerichts 1C_389/2019 vom 27. Januar 2021, E. 3.3). Diese Kontrolle kann nur gewährleistet werden, wenn es den Nachbarn möglich ist, sich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einbringen zu können. Das Meldeverfahren lässt dies aufgrund der fehlenden Einsprachemöglichkeit jedoch nicht zu. Dementsprechend müssen die Nachbarn beim Einbau von als Aussenanlagen errichteten Luft/Wasser-Wärmepumpen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Interessen einbringen zu können.

Nach Art. 46 Abs. 1 BauV hat das Baugesuch alle Unterlagen zu enthalten, welche zur sachgemässen Beurteilung des Vorhabens notwendig sind. Welche Unterlagen im Einzelfall notwendig sind, ergibt sich aus den anzuwendenden materiellen Vorschriften. Auf der Grundlage von Art. 46 Abs. 2 BauV hat das Departement Bau und Volkswirtschaft die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen beim Einbau von Heizanlagen bereits mittels kantonal einheitlicher Formulare standardisiert. In der Praxis sind nur wenige Angaben und Unterlagen erforderlich. Dazu zählen insbesondere der Lärmschutznachweis nach den Vorgaben der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und der Energienachweis nach den Vorgaben des Energiegesetzes (kEnG; bGS 750.1).

Frage 2. Risikobasierte Kontrolle statt Vollprüfung

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, in gewissen Fällen auf eine vollständige vorgängige Prüfung zu verzichten und stattdessen ein stichprobenweises bzw. risikobasiertes Kontrollsystem mit klarer Haftung und Verantwortung der Fachfirmen einzuführen?

Bauten und Anlagen dürfen nach Art. 22 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Eine Baubewilligung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erforderlich, wenn mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Die Behörden haben somit von Bundesrechts wegen vor der Errichtung der Baute oder Anlage zu prüfen, ob die massgebenden Vorschriften eingehalten werden. Eine abweichende kantonale Regelung wäre daher bundesrechtswidrig. Eine nachträgliche Kontrolle wäre

zudem nach Ansicht des Regierungsrates aus ökonomischen, rechtsstaatlichen und Rechtssicherheitsgründen unzweckmässig. Der Baubewilligungspflicht liegt die Überlegung zugrunde, dass eine vorgängige Kontrolle angemessener ist als die Beseitigung von Bauten und Anlagen, deren Rechtswidrigkeit nachträglich festgestellt wird, dass nachträgliche Kontrollen die Aufgabe der Behörden erschweren und dass die Nichtbeseitigung rechtswidriger Bauten der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann. Die behördliche Bestätigung der Rechtmässigkeit seines Vorhabens liegt allerdings auch im Interesse des Bauherrn selbst. Er erhält damit bereits vor der Erstellung der Baute oder Anlage Rechtssicherheit, wohingegen eine nachträgliche Kontrolle über Jahre hinweg latente Risiken hinsichtlich des rechtlichen Bestands der bereits erstellten Baute oder Anlage nach sich ziehen würde. Verantwortlich für die Rechtmässigkeit einer Baute oder Anlage ist immer der Bauherr, nicht die hinzugezogenen Unternehmen.

Frage 3. Verfahrensart bei Standardfällen: Baugesuch vs. Meldeverfahren

Einige Kantone (z. B. Zürich und Basel-Stadt) kennen beim Heizungsersatz unter definierten Voraussetzungen Meldeverfahren anstelle eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens, insbesondere bei Luft/Wasser-Wärmepumpen. Prüft der Regierungsrat, den Heizungsersatz in klar definierten Standardfällen – insbesondere bei Anlagen ohne relevante Auswirkungen auf Lärm, Ortsbild oder Umwelt – von der Baubewilligungspflicht in ein Meldeverfahren zu überführen (analog der bei Photovoltaikanlagen bewährten Praxis), um Verfahrensdauer, Einsprachemöglichkeiten und administrative Aufwände bei einfachen Heizungsersatzprojekten zu reduzieren? Falls nein, aus welchen Gründen nicht, und welche rechtlichen Hürden sieht der Regierungsrat?

Das Meldeverfahren nach Ausserrhoder Recht ist von der Meldepflicht, wie sie das Bundesrecht für Solaranlagen kennt, zu unterscheiden. Die Meldepflicht kommt für Solaranlagen zur Anwendung, die das Bundesrecht explizit von der Baubewilligungspflicht ausnimmt. Nach Art. 18a Abs. 1 RPG bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern oder an Fassaden keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. RPG. Sie sind nach Art. 40a Abs. 3 BauV vor der Ausführung der Baubewilligungsbehörde mit einem kantonalen Formular zu melden. Baubewilligungsfreie Solaranlagen dürfen gemäss Art. 40a Abs. 4 BauV ausgeführt werden, wenn die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt. Zur Überprüfung, ob die Erstellung einer Solaranlage keiner Baubewilligung bedarf, sind demnach verschiedene Unterlagen einzureichen und mit der Ausführung muss 30 Tage zugewartet werden. Eine Baubewilligung erhalten die Bauenden definitionsgemäss nicht, die Solaranlagen unterstehen ja gerade nicht der Baubewilligungspflicht.

In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone den Anwendungsbereich der Meldepflicht auf weitere Anlagen ausgeweitet. So hat beispielsweise der Kanton Zürich mit einer Änderung in Art. 2a Abs. 1 der Bauverfahrensverordnung (BVV; bGS 700.6) innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen, aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen, sofern sie ein Volumen von 2 m³ nicht überschreiten, sowie Erdwärmesonden-Wärmepumpen, wenn alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden mindestens 2,5 m Grenzabstand aufweisen und nicht im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen, der Meldepflicht unterstellt. Baubewilligungspflichtig sind nach Art. 2a Abs. 2 BVV weiterhin aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung. Mit der Meldung für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe sind nach Art. 2c Abs. 2 BVV folgende Unterlagen einzureichen: Gesuch wärmetechnische Anlage, Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe, Lärmschutznachweis einschliesslich Situationsplan mit vermasselten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt, technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe, bei aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen zudem einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage. Die Bearbeitungsfrist beträgt nach Art. 2d Abs. 3 BVV 30 Tage. Das örtliche Bauamt kann die Frist bei Vorhaben mit erhöhtem Behandlungsaufwand verlängern. Der entsprechende

Leitfaden der Baudirektion des Kantons Zürich umfasst 37 Seiten ([Leitfaden Kanton Zürich](#)). Neben dieser überraschend hohen Komplexität hat die Meldepflicht nach Zürcher Recht aus der Sicht des Regierungsrates einen weiteren schwerwiegenden Nachteil: Es wird zwar ein Verfahren durchgeführt, die Luft/Wasser-Wärmepumpe bleibt jedoch ohne Baubewilligung und damit ohne Rechtssicherheit darüber, ob sie die rechtlichen Vorgaben erfüllt oder nicht. Wie die Praxis und Rechtsprechung zur Meldepflicht für Solaranlagen nach Art. 18a RPG zeigt, können die Behörden von Amtes wegen oder auf Antrag von Nachbarn (beispielsweise aufgrund von Lichtimmissionen durch stark reflektierende Solaranlagen) auch noch nach der Erstellung der Solaranlage ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren einleiten. Im schlimmsten Fall wäre die Solaranlage zurückzubauen. Diese Rechtsunsicherheit besteht aufgrund der mit ihnen verbundenen Lärmimmissionen auch bei Luft/Wasser-Wärmepumpen, die gestützt auf die Meldepflicht erstellt werden.

Beim Meldeverfahren nach Ausserrhoder Recht handelt es sich demgegenüber um ein "richtiges" Baubewilligungsverfahren. Die Anforderungen an die mit dem Baugesuch einzureichenden Unterlagen unterscheiden sich kaum von denjenigen, welche auch bei der Meldepflicht nach Zürcher Recht notwendig sind. Es handelt sich um die für die Beurteilung, ob die Heizanlage die materiellen Bauvorschriften einhält, erforderlichen Unterlagen. Dazu gehören insbesondere die Nachweise hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Lärmschutzrechts und des Energierechts. Darüber hinaus werden lediglich Unterlagen eingefordert, welche für die Planung, Offertstellung und Installation ohnehin notwendig sind (z.B. Situationsplan oder Datenblatt). Die zuständigen Baubehörden prüfen das Baugesuch und erteilen innert 20 Tagen eine Baubewilligung. Damit verbindet das Meldeverfahren nach Ausserrhoder Recht aus der Sicht des Regierungsrates auf elegante Weise die Vorteile eines schnellen und einfachen Verfahrens mit den Vorteilen der Rechtssicherheit. Eine Regelung analog der Meldepflicht für Luft/Wasser-Wärmepumpen nach Zürcher Recht würde die Verfahren verglichen mit dem Meldeverfahren nach Ausserrhoder Recht nicht oder kaum vereinfachen und beschleunigen sowie eine höhere Rechtsunsicherheit mit sich bringen, was weder im Interesse der Allgemeinheit noch der Bauherrschaft liegen kann.

Prüfenswert ist nach Ansicht des Regierungsrates hingegen, ob gewisse, klar bestimmte Arten von als Aussenanlagen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen, beispielsweise wenn sie ein Volumen von 2 m³ nicht überschreiten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung inskünftig ebenfalls im Meldeverfahren bewilligt werden könnten. Hierzu können die entsprechenden Regelungen anderer Kantone durchaus als Orientierungspunkt dienen. Eine solche weitere Differenzierung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Meldeverfahrens für als Aussenanlagen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen bedarf einer Anpassung der Vorgaben in Art. 44 und 45 BauV. Das Departement Bau und Volkswirtschaft prüft diese Möglichkeit derzeit im Rahmen eines Projekts für eine Teilrevision der Bauverordnung.

Frage 4. Standardisierte „Safe-Harbour“-Regelungen

Unabhängig von der Frage der Verfahrensart: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für standardisierte Regelungen (z.B. definierte Grenzfalle Szenarien, Muster-Situationspläne oder anerkannte Berechnungsmodelle), um den heutigen Aufwand für den Lärmschutznachweis zu reduzieren?

In der Praxis wird der Lärmschutznachweis mit dem Formular von Cercle Bruit, der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, erbracht. Dabei handelt es sich um einen einfachen, schweizweit standardisierten und vom Bundesgericht anerkannten Lärmschutznachweis. Er kann in 10 bis 15 Minuten ausgefüllt werden.

Frage 5. Zwingende Unterlagen

Welche der heute verlangten Formulare und Nachweise sind aus Sicht des Regierungsrates zwingend

erforderlich (inkl. Rechtsgrundlage und Zweck), und wo sieht der Regierungsrat Potenzial für Vereinfachungen durch Standardisierung, Zusammenfassung oder eine klarere Abgrenzung, ohne die Schutzziele in den Bereichen Lärm, Energie oder Brandschutz zu beeinträchtigen?

Die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens notwendigen Unterlagen sind oben ausführlich beschrieben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der Praxis ausschliesslich die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen eingefordert werden und die Verfahren so einfach wie möglich ausgestaltet sind. Insbesondere werden in Appenzell Ausserrhoden nicht mehr und nicht detailliertere Unterlagen eingefordert als diejenigen, welche von den Installateuren zuhause ihrer Kunden und im Hinblick auf die Ausführung vernünftigerweise ohnehin ausgearbeitet werden müssen. Zu einem grossen Teil besteht die Erfassung der Angaben in den Formularen im Übrigen aus dem blossen Ankreuzen von vorgegebenen Auswahlkästchen. Weitere Vereinfachungen bringen nach Ansicht des Regierungsrates keinen ersichtlichen Mehrwert.

Frage 6. „Once-only“-Prinzip

Welche Unterlagen oder Daten müssen heute mehrfach erfasst oder in verschiedenen Formularen wiederholt eingereicht werden (z. B. Objektstammdaten, technische Angaben zur Wärmepumpe, Pläne), und welche Massnahmen plant der Regierungsrat zur konsequenten Umsetzung des „once-only“-Prinzips?

Die amtlichen Formulare, auf welchen das Baugesuch einzureichen ist, setzen das "once-only"-Prinzip bereits heute grösstenteils um. So müssen nur einige wenige Daten wie die Lage des Vorhabens oder die Leistung mehrfach eingegeben werden. Die Daten für den Energienachweis werden zudem auf einer separaten digitalen Plattform (EVEN-Portal) erfasst. Aus der Sicht des Regierungsrates bringen diese wenigen Mehrfacheingaben einen vertretbaren Aufwand für die Gesuchstellenden mit sich. Mit der Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens werden diese Mehrfacheingaben zudem weiter reduziert. Demgegenüber wäre der Aufwand des Kantons und der Gemeinden zur vollständigen Eliminierung der geringfügigen Datendoppelerfassungen durch die Einführung und Pflege von Schnittstellen zwischen verschiedenen Formularen insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht unverhältnismässig.

Frage 7. Weitere Digitalisierungsschritte

Seit dem 1. Januar 2026 erfolgt der Nachweis der energierechtlichen Bestimmungen über eine elektronische Anwendung (EVEN). Welche weiteren Digitalisierungs- und Vereinfachungsschritte sind darüber hinaus geplant?

Der Regierungsrat hat per 1. Januar 2026 in der Bauverordnung die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens geschaffen. Das neue "eBauAR"-Portal für die elektronische Kommunikation zwischen Baugesuchstellenden, Einsprechern und Baubehörden, das neue "e-AuflageAR"-Portal für die elektronische öffentliche Auflage und das "eAmtsblatt" für die elektronische Publikation ermöglichen ein vollständig digitalisiertes Baubewilligungsverfahren von der Gesuchseinreichung bis zur Erteilung der Baubewilligung zu minimalen Kosten für die Baugesuchstellenden.



Frage 8. Medienbruchfreie End-to-End-Einreichung

Ist vorgesehen, die digitale Einreichung medienbruchfrei auszugestalten (inkl. Unterschriftenworkflow, Plan-Upload, Gebührenabwicklung und Status-Tracking)? Falls nein, welche Medienbrüche bleiben bestehen und weshalb?

Ja, der Baubewilligungsprozess wird zukünftig vollständig digital und medienbruchfrei möglich sein.

Frage 9. Administrativer Aufwand bei Fördergesuchen / Wärmepumpen-System-Modul (WPSM)

Den Unterzeichnenden ist bewusst, dass die Anforderungen an das Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) bei Anlagen unter 15 kW im Rahmen der Förderprogramme auf Vorgaben des Bundes beziehungsweise des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015) zurückgehen. Wie beurteilt der Regierungsrat den administrativen Aufwand für Gesuchstellende beim Heizungsersatz, insbesondere bei kleineren und standardisierten Anlagen, und welche Möglichkeiten sieht er im Rahmen der kantonalen Umsetzung oder im interkantonalen Austausch, diesen Aufwand – unter Wahrung der Fördervoraussetzungen – zu reduzieren?

Der administrative Aufwand für die Stellung eines Fördergesuchs ist nach Ansicht des Regierungsrates minimal und dauert in der Regel weniger als eine Stunde, da die meisten erforderlichen Unterlagen wie eine Offerte und ein Anlagenschema beziehungsweise der Lieferschein der Wärmepumpe, das Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage und die Rechnung ohnehin vorliegen. Das unterschriebene Gesuchs- und Abschlussformular wird auf dem elektronischen Förderportal erfasst, mit dem 21 Kantone arbeiten. Appenzell Ausserrhoden verlangt bereits heute das Minimum der erforderlichen Unterlagen für Fördergesuche. Durch die standardisierte Prüfung der Gesuchunterlagen und die zur Aufdeckung von Falschangaben notwendigen Vor-Ort-Stichprobenkontrollen, die im Rahmen des HFM 2015 vom Bund vorgeschrieben werden, kann einerseits ein sorgsamer Umgang mit den Mitteln aus dem allgemeinen Finanzhaushalt des Kantons sowie mit den Geldern aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe sichergestellt werden. Andererseits können die Aufwendungen für die Gesuchstellenden und die Gesuchsprüfenden so niedrig wie möglich gehalten werden.

Frage 10. Durchlaufzeiten und Zielsetzungen bei Standardfällen

Der Vollzug der Baugesuche liegt bei den Gemeinden. Welche Einschätzung hat der Regierungsrat zu den heutigen Durchlaufzeiten bei Heizungsersatz-Baugesuchen in Standardfällen, und sieht er Bedarf, hierfür kantonale Richtwerte oder Zielgrössen zu definieren? Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsfunktion mehr Transparenz und Planbarkeit für Gesuchstellende zu schaffen?

Ein Baugesuch für den reinen Ersatz einer Öl-/Gasheizung durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe wird gemäss der Statistik der kantonalen Baukoordinationsdienstes heute grossmehrheitlich innerhalb von zwanzig Tagen bewilligt. Das entspricht der Vorgabe aus Art. 57 BauV. Damit ist auch die Ordnungsfrist von acht Wochen aus Art. 62 Abs. 1 BauV eingehalten. Die kantonalen Baubehörden sind überdies vom Departement Bau und Volkswirtschaft angewiesen, solche Baugesuche mit Priorität und damit besonders beförderlich zu behandeln. Nach Ansicht des Regierungsrates sind keine weiteren Massnahmen notwendig.

Frage 11. Gebühren und Anreize bei Standardfällen

Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Gebührenpraxis der Gemeinden bei einfachen Heizungsersatzprojekten, und sieht er Spielraum für pauschale oder reduzierte Gebühren bei klar definierten Standardfällen oder bei vollständig digitaler Einreichung? Welche Rolle kann der Kanton dabei einnehmen, um Anreize für effiziente und vereinfachte Verfahren zu setzen?



Die kantonalen Baubehörden sind vom Departement Bau und Volkswirtschaft angewiesen, bei Baubewilligungen für den reinen Ersatz einer Öl-/Gasheizungen durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe auf Gebühren zu verzichten. Sie stützen sich dabei auf Art. 22 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1), wonach in jenen Fällen, in denen eine Amtshandlung nur mit geringem Aufwand verbunden ist, von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden kann. Auf der gleichen Grundlage können bei solchen Baubewilligungen auch die Gemeindebaubehörden auf Gebühren verzichten.

Frage 12. Harmonisierung zwischen Gemeinden und Kanton

Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat zur Harmonisierung der Prozessanforderungen zwischen den Gemeinden (insbesondere bei Nachforderungen wie zusätzlichen Situationsplänen, Ortsbild- oder Naturgefahrenabklärungen)?

Wie oben dargelegt, sind die Prozessanforderungen bereits harmonisiert.

Frage 13. Volkswirtschaftlicher Effekt eines Bürokratieabbaus

Wie schätzt der Regierungsrat mit Blick auf die Anzahl bestehender Öl- und Gasheizungen im Kanton den volkswirtschaftlichen Nutzen einer Vereinfachung der Bewilligungsverfahren ein, insbesondere hinsichtlich Zeit- und Ressourcenaufwand in Verwaltung und Installationsbranche, und welche Priorität misst er diesem Thema bei?

Wie oben dargelegt, besteht kein massgebendes Optimierungspotenzial.

Frage 14. Weitere Massnahmen zur Verfahrensvereinfachung

Welche weiteren Massnahmen, Ideen oder Vorschläge sieht der Regierungsrat, um den Bewilligungsprozess für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen weiter zu vereinfachen, insbesondere im Hinblick auf Kosteneinsparungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die öffentliche Hand? Insbesondere interessiert, welche Prozesse in welchen Fällen vereinfacht werden könnten und welche Konsequenzen dies aus Sicht des Regierungsrates hätte.

Wie oben dargelegt, besteht über die in der Antwort zur Frage 3 beschriebene Prüfung einer Anpassung der Bauverordnung hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber